

Ausfertigung

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen



Az: 4 K 667/01.A

Vo
Urteilstenor niedergelegt
auf der Geschäftsstelle
am 05.07.2002
gez. Wieters
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

24. Okt. 2002

RA GRÄBNER

Im Namen des Volkes!
Urteil
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 a, 10623 Berlin, Gz.: 507/02,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 2645063-431,

Beklagte,

Beteiligter:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter
Vosteen, Richterin Gerwien und Richter Dr. Lohmann sowie die ehrenamtlichen Richter B.
Ganserer und H. Schilling aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2002 für Recht
erkannt:

**Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger
die Klage zurückgenommen hat.**

...

Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17.02.1997 und anschließend mit Urteil vom 30.03.1998 (Az. 4 (2) AS 89/95) als unzulässig, weil verfristet, abgewiesen. Das Urteil ist seit dem 30.04.1998 rechtskräftig.

Mit Schriftsatz vom 26.02.2001 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Der Kläger berief sich auf exilpolitische Betätigung für die Solidaritätsgruppe für das Selbstbestimmungsrecht der Tamilen (SST), die er mit einem Schreiben des Vorsitzenden der Vereinigung am 12.02.2001 belegte. Mit Bescheid vom 30.03.2001, zugestellt am 02.04.2001, lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung des Bescheids vom 03.11.1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Sri Lanka an.

Am 09.04.2001 hat der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamtes vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben, die Gegenstand dieser Entscheidung ist.

Zugleich mit der Klage beantragte der Kläger die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage. Er habe sich in der SST exilpolitisch dadurch betätigt, dass er Veranstaltungen und Demonstrationen organisiert und durchgeführt und von ihm unterschriebene Flugblätter verfasst und verteilt habe. Ein von ihm verteiltes Flugblatt habe u.a. der Unterstützung der Frontorganisation der LTTE gegolten. Sein Bild als Demonstrationsteilnehmer sei in der Zeitschrift "Eelamuraru Weekly" erschienen.

Mit Beschluss vom 29.05.2001 (Az. 4 V 666/01.A) wies das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurück. Es sei weder davon auszugehen, dass nach bestandskräftiger Ablehnung seines ersten Asylantrages durch das rechtskräftige Urteil vom 30.03.1998 neue Beweismittel vorlägen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, noch dass sich die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten geändert habe. Weder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse in Sri Lanka noch wegen seiner exilpolitischen Betätigung in Deutschland habe er in Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen.

In der Folgezeit lehnten die Einzelrichter der Kammer mehrere Anträge des Klägers auf Abänderung des Beschlusses vom 29.05.2001 ab, die der Kläger u.a. auf seine exilpolitische Betätigungen in Deutschland und eine Änderung der Sicherheitslage in seinem Heimatland gestützt hatte. Einerseits waren die formalen Voraussetzungen für ein Änderungsverfahren

nicht erfüllt. Zum anderen konnte in den exilpolitischen Aktivitäten des Klägers keine eine Verfolgungsgefahr begründende exponierte Betätigung für die LTTE oder ihr zuzurechnende Unterorganisationen erkannt werden. Wegen der Einzelheiten verweist die Kammer insoweit auf die Beschlüsse vom 11. und 14.12.2001 (4 V 1696/01.A), 13.02.2002 (Az. 4 V 153/02.A und 4 V 261/02.A)) und 11.03.2002 (4 V 426/02.A).

Mit Schriftsatz vom 15.03.2002 stellte der Kläger einen weiteren Abänderungsantrag. Er trug hier u.a. vor, dass er in exponierter Weise für die LTTE in der Öffentlichkeit tätig geworden sei. So sei er auf einem Foto, das ins Internet gestellt worden sei, abgebildet, welches ihn vor einem LTTE-Stand mit einem LTTE-T-Shirt vor einer LTTE-Flagge zeige. Darüber hinaus hatte der Kläger dem Gericht bereits am Vortag ein Videoband vorgelegt, welches den TV-Mitschnitt einer srilankischen Nachrichtensendung über eine Solidaritätsdemonstration beinhaltete, die am 09.03.2002 in Bremen anlässlich der damals bevorstehenden Abschiebung des Klägers stattgefunden hatte. Aufgrund dieses Abänderungsantrags verpflichtete die Kammer mit Beschluss vom 15.03.2002 (4 V 525/02.A) die Beklagte, von der Ausländerbehörde Bremen die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG in Gestalt ihres Bescheides vom 30.03.2001 zurückzunehmen. Aufgrund des Vortrags des Klägers und des vorgelegten Videobandes mochte die Kammer ihre bisherige Prognose zur Gefährdung des Klägers in Sri Lanka nicht länger aufrechterhalten. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen. Eine bereits eingeleitete Abschiebung des Klägers nach Sri Lanka wurde daraufhin abgebrochen. Der Kläger, der sich bereits auf den Weg nach Sri Lanka befand, wurde nach Bremen zurück gebracht.

Der Kläger begründet seine jetzt zur Entscheidung anstehende Klage im wesentlichen mit einer Gefahr für Leib und Leben im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka. Ihm drohe dort politische Verfolgung aufgrund seiner exponierten exilpolitischen Betätigung in Deutschland. Er habe sich sowohl in der Solidaritätsgruppe für das Selbstbestimmungsrecht der Tamilen (SST), die eng mit der LTTE kooperiere, als auch in dem Internationalen Menschenrechtsverein e.V. in Bremen politisch engagiert. Er habe als verantwortlicher Leiter von Versammlungen und Mahnwachen fungiert und habe Gedenkveranstaltungen für LTTE-Aktivisten mitorganisiert und an solchen Veranstaltungen teilgenommen. Fotos vom Kläger bei seiner exilpolitischen Tätigkeit seien in Publikationen und im Internet veröffentlicht worden. Über eine Solidaritätsdemonstration gegen seine drohende Abschiebung des Klägers sei im Programm des Nachrichtensenders Radio Asia mit einem Bildbericht berichtet worden. Über seine Verhaftung habe der in London ansässige tamilische Radionachrichtensender IBC

berichtet, der über Satellit verbreitet werde und in Sri Lanka über Kurzwelle zu empfangen sei. Dieser Nachrichtensender habe im März 2002 auch in einem Radiointerview über seine, des Klägers, exilpolitischen Tätigkeiten berichtet. Über die geplante Abschiebung hätten ferner das Bremer Regionalfernsehen, der Bremer Weserkurier, die taz, der Tamil Guardian, die Zeitung Eelamurasu Weekly und die srilankischen Tageszeitungen Virakesari und Udhayan berichtet. Eine Dokumentation seiner exilpolitischen Aktionen befinde sich ferner auf der Internetseite des Internationalen Menschenrechtsvereins, die auch von Mitarbeitern der srilankischen Auslandsvertretung aufgesucht werde, wie sich aus einer eMail-Anfrage der Botschaft an den Verein ergebe. Dass srilankische Stellen auf seine Aktivitäten aufmerksam geworden seien zeige sich schließlich in dem Umstand, dass das Generalkonsulat Sri Lankas inzwischen beim Verwaltungsgericht um die Übersendung von den Kläger betreffende Gerichtsentscheidungen nachgesucht habe. Aufgrund seines Bekanntheitsgrades müsse er damit rechnen, im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka bei den strengen Einreisekontrollen als LTTE-Sympathisant erkannt und asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt zu werden. Weiterhin weist der Kläger auf die weiterhin kritische Sicherheitslage für Tamilen in seinem Heimatland hin.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids vom 30.03.2001 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinen Nachfluchtaktivitäten angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 24.06.2002 verwiesen.

Soweit der Kläger in seiner Klageschrift 09.04.2001 zunächst auch die Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hatte, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer seine Klage zurückgenommen.

Die den Klägern betreffende Akten des Bundesamtes haben dem Gericht vorgelegen; sie waren ebenso wie die den Beteiligten mit der Ladung mitgeteilten Dokumente des Gerichts zu Sri Lanka Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Die Rücknahmeerklärung des Klägers bedurfte nach § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO nicht der Zustimmung der Beklagten, weil die Klagerücknahme vor Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung erfolgte.

Im übrigen ist die Klage zulässig.

Die Klage ist insbesondere zutreffend auf die Durchentscheidung im Asylfolgeverfahren gerichtet. Sind nach Auffassung des Verwaltungsgerichts die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfüllt, so darf es die Sache nicht zur Entscheidung über das Asylbegehren an das Bundesamt zurückverweisen, sondern muss hierüber selbst entscheiden (BVerwG, Urt. v. 10.02.1998 - 9 C 28.97 -, E 106, 171 = NVwZ 1998, 861).

Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 30.03.2001 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO). In dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung hat der Kläger einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seinem Falle die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Sri Lankas vorliegen. Die nach § 34 AsylVfG ergangene Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung können daher keinen Bestand haben. Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG war hiernach nicht mehr zu entscheiden.

1. Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind erfüllt. Danach ist für einen Ausländer, der nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut ein Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn

die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG hat eine Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Antrag muss binnen 3 Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Neu i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist ein Beweismittel, das entweder während der Dauer des ersten Asylverfahrens noch nicht existierte oder damals zwar vorhanden war, aber im Verfahren ohne Verschulden des Folgeantragstellers noch nicht oder nicht rechtzeitig verwendet werden konnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.1982, NJW 1982, 2204 und Urteil vom 13.09.1984, NJW 1985, 280; Kanein/Renner, AuslR, § 71 Rdnr. 26; a.A. GK zum AuslR, § 71 Rdnr. 102). Der Asylsuchende muss die Eigenschaft des neuen Beweismittels für eine ihn günstigere Entscheidung schlüssig darlegen (BVerwG, Beschluss vom 11.12.1989, NVwZ 1990, 359). Eine Änderung der Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, die zur Beachtlichkeit des Asylfolgeantrages führt, mit der Folge, daß das Bundesamt sich nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens erneut mit dem Asylbegehren beschäftigen muss, liegt vor, wenn das neue Vorbringen des Betroffenen ergibt, dass neue Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, den Asylantrag zum Erfolg zu verhelfen, wobei es nicht genügt, dass eine solche Änderung behauptet wird, sondern sie muss sich aus dem Vorbringen "in der Tat" ergeben (BVerwG, Urteil vom 27.06.1987, NVwZ 1988, 258; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 22.08.1988, InfAuslR 1989, 28, 30 und Beschluss vom 19.05.1992, InfAuslR 1992, 291). Das Asylfolgeverfahren fordert daher einen schlüssigen Sachvortrag hinsichtlich einer geänderten Sachlage i.S. von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, der einen substantiierten Sachvortrag umfasst.

Der Kläger hat während seines bereits anhängigen Klageverfahren fristgerecht und substantiiert auf veränderte Umstände hingewiesen, die nach Abschluss seines früheren Asylverfahrens eingetreten sind und die bei verständiger Würdigung aller Umstände des

Falles jetzt die Gefahr seiner politischen Verfolgung in seinem Heimatland Sri Lanka mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Bei diesen Umständen handelt es sich um seine exilpolitischen Aktivitäten und die überregionale Publizität, die diese im März 2002 erfahren haben und die schließlich auch die Aufmerksamkeit der srilankischen Auslandsvertretung in Deutschland auf den Kläger gelenkt hat. Der Kläger hat diese neuen Umstände im wesentlichen zeitnah und innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG insbesondere mit seinem Abänderungsantrag vom 15.03.2002 im Verfahren 4 V 525/02 und im Klageverfahren mit seinem Schriftsatz vom 17.06.2002 in sein Asylverfahren eingeführt. Zudem ist mit einer Anfrage des srilankischen Generalkonsulats in Bonn vom April des Jahres unmittelbar an das Gericht ein weiterer außerhalb des Einflussbereichs des Klägers liegender Umstand hinzugetreten. In der Gesamtschau ergibt sich so eine veränderte Sachlage, die auch geeignet ist, dem Asylbegehren jedenfalls hinsichtlich der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zum Erfolg zu verhelfen. Dem Kläger kann nämlich eine Rückkehr nach Sri Lanka nicht zugemutet werden, weil nach der Überzeugung der Kammer dem Kläger aufgrund seiner exilpolitisch Aktivitäten und dem öffentlichen Echo, das diese gefunden haben, nunmehr bei einer Rückkehr nach Sri Lanka politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (dazu unten).

2. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Identität zwischen Art. 16a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG besteht auch bezüglich des Prognosemaßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dessen Herabstufung bei bereits vor der Ausreise aus dem Heimatstaat verfolgten Ausländern. Wegen der anzuwendenden Grundsätze zum Vorliegen einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG verweist die erkennende Kammer auf das in der Dokumentation Sri Lanka befindliche Urteil der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen vom 03.07.2000 in dem Verfahren 4 K 22271/95.A., das zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Die für den Asylanspruch nach Art. 16a Abs. 1 GG geltende Einschränkung, wonach nach der Ausreise aus dem Heimatstaat im Zufluchtsland selbst geschaffene Verfolgungsgründe (sog. "subjektive Nachfluchtgründe") nur dann Relevanz besitzen, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 26.11.1986, E 74, 51, 66), können einem Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hingegen grundsätzlich nicht entgegengehalten werden (BVerwG, Urteil v. 10.01.1995, 9 C 276.94, NVwZ 1996, 86 ff.).

Aufgrund des im ersten Asylverfahren des Klägers ergangenen rechtskräftigen Urteils der Kammer vom 30.03.1998 (Az. 4 (2) AS 89/95) steht rechtsverbindlich fest, dass der Kläger sein Heimatland unverfolgt verlassen hat. Prognosemaßstab für eine Gefährdung des Klägers bei Rückkehr in sein Heimatland ist deshalb der der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“. Die Gefahr der politischen Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, DVBl. 1994, 524). Die Zumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, NVwZ 1992, 582 ff.).

Die Kammer hat die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger, ausgelöst durch seine exilpolitische Betätigung, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrechtlich relevanten Maßnahmen zu rechnen hat.

Der Kläger hat sich in exponierter Weise in Deutschland exilpolitisch betätigt. Er hat in Bremen in einer deutlich hervorgehobenen Position und in einem beträchtlichen Umfang für die Belange seiner Landsleute eingesetzt und über die Verhältnisse in seinem Heimatland, insbesondere über die dortige Menschenrechtslage, informiert. Die Aktivitäten sind u.a. bereits in dem Beschlüssen vom 29.05.2001, 14.12.2001 und 13.02.2002 in den gerichtlichen Eilverfahren des Klägers behandelt worden. Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu seiner exilpolitischen Betätigung. Er ist danach u.a. in einem Schreiben des Stadtamtes Bremen vom 27.08.2001 als verantwortlicher Leiter i.S.v. § 7 Versammlungsgesetz für einen Sitzstreik vom 28. bis 31.08.2001 angegeben. In einer Anmeldung vom 20.11.2001 des Internationalen Menschenrechtsverein Bremen e.V. für eine Demonstration anlässlich der srilankischen Parlamentswahlen am 05.12.2001 ist der Kläger ebenfalls als Verantwortlicher für die Anmeldung und Durchführung der Demonstration angegeben. An zahlreichen weiteren Veranstaltungen innerhalb und außerhalb Bremens hat der Kläger als Organisator, Helfer oder Teilnehmer mitgewirkt.

Die Kammer ist durch ihre Einzelrichter in den zurückliegenden abweisenden Entscheidungen im gerichtlichen Eilverfahren davon ausgegangen, dass es keine Hinweise darauf gebe, dass es sich bei der Solidaritätsgruppe für das Selbstbestimmungsrecht der Tamilen (SST), in der sich der Kläger engagiert, um eine LTTE-Organisation bzw. um eine Frontorganisation der LTTE handele. Darüber hinaus sei nicht zu erkennen, dass der Antragsteller in exponierter Position bei dieser Organisation tätig sei und sich in exponierter Art und Weise als Unterstützer der LTTE in der Öffentlichkeit präsentiert habe, so dass die srilankischen Behörden von seinen Aktivitäten Kenntnis erlangt haben könnten und so ein Fahndungsinteresse des srilankischen Staates ausgelöst worden sein könnte (vgl. Beschlüsse v. 29.05.2001 - 4 V 666/01.A -, 14.12.2001 - 4 V 1696/01.A - und 13.02.2002 - 4 V 153/02.A -). Diese Einschätzung kann die Kammer aufgrund der ihr jetzt vorliegenden Materialien und der durch die Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergänzend gewonnenen Erkenntnisse nicht aufrecht erhalten.

In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer hat der Kläger auf eine sehr glaubwürdige Art und ersichtlich nicht zu Übertreibungen neigend ergänzend zu seinen exilpolitischen Aktivitäten vorgetragen. Auch in Hinblick auf die bereits in den Eilverfahren dokumentierten Aktivitäten ist so deutlich geworden, dass der Kläger in Bremen zum Führungskreis der exilpolitisch engagierten Tamilen zählt und er hier offenbar die zentrale

Kontaktperson der Solidaritätsgruppe für das Selbstbestimmungsrecht der Tamilen (SST) ist. Sein Engagement hebt sich vom Umfang und Gewicht her deutlich von dem der Mehrzahl seiner hier ansässigen Landsleute ab.

In der Sri Lanka-Dokumentation des Verwaltungsgerichts befinden sich mehrere Auskünfte und Gutachten, die sich mit der Gefährdung srilankischer Staatsangehöriger aufgrund exilpolitischer Aktivitäten befassen. Das Auswärtige Amt legte in seinen Auskünften vom 06.05.1999 an das VG Bremen und vom 11.02.2000 an das VG Köln sowie in seinem Lagebericht Sri Lanka vom 24.10.2001 dar, dass es davon ausgehe, dass, bezogen auf exilpolitische Betätigungen, ein Fahndungs- bzw. Strafverfolgungsinteresse des srilankischen Staates nur an exponierten Mitgliedern der LTTE oder zuzurechnender Frontorganisationen, wie z.B. der TRO und der WTM, bestehe. Die srilankischen Strafverfolgungsbehörden gingen bei diesem Personenkreis davon aus, dass in aller Regel neben der Unterstützung der LTTE im Ausland auch eine weitergehende Verwicklung in terroristische Aktivitäten der LTTE innerhalb Sri Lankas gegeben sei, weil die LTTE Spitzenpositionen in ihren Auslandsorganisationen nur langgedienten Kadern übertrage. Personen, die sich in nicht exponierter Weise für die Ziele der LTTE aussprächen, müssten dagegen nicht mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Der srilankischen Regierung sei bekannt, dass der gut funktionierende Propagandaapparat der Auslandsorganisationen der LTTE das gesellschaftliche Leben in der tamilischen Diaspora dominiere. Die Regierung erkenne dabei an, dass sich die Betroffenen aufgrund dieser Dominanz mit den Verhältnissen gezwungenermaßen arrangieren und die LTTE notgedrungen unterstützen müssten (AA an VG Bremen vom 06.05.1999). In seinem Lagebericht vom 24.10.2001 berichtet das Auswärtige Amt ferner von Mitteilungen der Generalstaatsanwaltschaft in Colombo, wonach die einfache politische Betätigung von Exilsrilankern im Ausland nicht strafbar sei und die Teilnahme an gegen die srilankische Regierung gerichteten Demonstrationen, das Verteilen von gegen sie gerichteter Flugblätter und die - auch aktive - Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen der LTTE nahestehender oder von ihr gesteuerter Organisationen bisher nicht strafrechtlich verfolgt worden sei. Im selben Lagebericht weist das Auswärtige Amt aber auch darauf hin, dass exilpolitische Tätigkeiten, soweit es sich um eine aktive und engagierte Mitarbeit in verantwortlicher Position in einer Frontorganisation der LTTE handele, als Unterstützung terroristischer Aktivitäten im Sinne des „Prevent of Terrorism Act (PTA)“ gewertet würden und zu polizeilichen Ermittlungen führten. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes sei es verschiedentlich vorgekommen, dass aus dem Ausland zugeführte Personen, die sich durch eine aktive Tätigkeit ex-

poniert hatten, durch die srilankischen Polizei- und Sicherheitsdienste nach Vorführung vor den Untersuchungsrichter in Negombo für einige Tage festgehalten und befragt wurden. Es gäbe aber nur sehr wenige Fälle, in denen im Ausland begangene Aktivitäten zur Unterstützung der LTTE zur Anklage gekommen seien.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Solidaritätsgruppe für das Selbstbestimmungsrecht der Tamilen (SST) um eine Frontorganisation der LTTE handelt. Der Kammer liegen hierüber keine Informationen vor. Lediglich der Kläger selbst berichtet von einer engen Kooperation von SST und LTTE. Allerdings ist nach der oben dargestellten Auskunftslage davon auszugehen, dass Exilorganisationen die sich in Deutschland der Lage der Tamilen in Sri Lanka annehmen, zwangsläufig in Berührung mit der hier dominant agierenden LTTE kommen werden. Hinsichtlich des Klägers wird speziell über die Internetseiten des Internationalen Menschenrechtsvereins Bremen ein konkreter Bezug zur LTTE hergestellt. Auf den angesprochenen Internetseiten wird ein Foto des Klägers gezeigt, das ihn in einem LTTE-T-Shirt an einem LTTE-Stand zeigt. Das Foto soll auf einem Festival im April 2001 in Damme aufgenommen sein. Weiterhin wird der Kläger in Textbeiträgen auf den Internetseiten als LTTE-Unterstützer bezeichnet.

Für das Vorliegen asylrelevanter Nachfluchtaktivitäten kommt es nicht allein auf die politische Betätigung, sondern letztendlich auf die Kenntnisnahme der srilankischen Behörden von entsprechenden Aktivitäten an. Die Kammer hat inzwischen positive Kenntnis davon, dass die Aktivitäten des Klägers srilankischen Stellen bekannt geworden sind. In einem Schreiben vom 02.04.2002 an das Verwaltungsgericht Bremen teilte das Generalkonsulat Sri Lankas in Bonn mit, dass es aus Zeitungsberichten von dem Asylverfahren des Antragstellers erfahren habe und um Übersendung der Kläger betreffende Gerichtsentscheidungen bitte. Auf eine telefonische Rückfrage der Berichterstatterin in diesem Verfahren teilte die Generalkonsulin, Frau Rajapakse, mit, dass man bei Besuchen der o.a. Internetseiten des Internationalen Menschenrechtsvereins Bremen auf den Kläger aufmerksam geworden sei. Man habe die so gewonnenen Informationen an das srilankische Außenministerium gesandt. Von dort sei die Bitte um Übersendung der Gerichtsentscheidungen gekommen.

Ob für den Kläger die Gefahr einer asylrelevanten beachtlichen Strafverfolgung besteht, kann dahinstehen. Der Kläger muss jedenfalls damit rechnen, dass er bei einer Abschiebung oder sonstigen Rückkehr nach Sri Lanka einer Identitätsüberprüfung und Verhören

zu seinen Auslandsaktivitäten unterzogen wird. Die Personenüberprüfungen bei Einreise können im Einzelfall auch bedeuten, dass die Betroffenen für ein oder mehrere Tage festgehalten werden (AA, Lagebericht vom 28.04.2000; ai, Auskunft vom 23.02.2000 an das VG Hannover; Keller-Kirchhoff, Gutachten vom 29.02.2000 an das VG Gelsenkirchen). Der Kläger muss ferner davon ausgehen, dass die srilankischen Heimatbehörden Kenntnis von seinen Auslandsaktivitäten haben. Eine solche Kenntnis ist schon deshalb zu unterstellen, weil das Generalkonsulat in Bonn das srilankische Außenministerium über die den Klägers betreffenden Vorgänge unterrichtet hat. Zum anderen ist über das Schicksal des Antragstellers wiederholt in der überregionalen deutschen Presse (taz) und in tamilischen Exilpublikationen berichtet worden, darunter die Wochenzeitung Eelamurasu, die nach der Einschätzung des Gutachters Keller-Kirchhoff als LTTE-nahestehend anzusehen ist und von den srilankischen Sicherheitskräften ausgewertet wird (Keller-Kirchhoff, Gutachten für VG Bremen v. 16.09.1998). Ferner wurde in Rundfunk- und Fernsehberichten tamilische Auslandssender, die über Satellit und Kurzwelle verbreitet werden und teilweise in Sri Lanka direkt empfangbar sind über den Kläger, sein politisches Engagement und seine bevorstehende Abschiebung berichtet. Insoweit verweist die Kammer auf die ihr vorgelegten Ton- und Videobänder und die vom Kläger als Anlagen 1 und 5 zum Schriftsatz vom 17.06.2002 überreichten Inhaltswiedergaben der Sendebeiträge. Aufgrund des großen öffentlichen Echos, das die Vorgänge um den Kläger gefunden haben und des Umstandes, dass sich offenbar auch das srilankische Außenministerium der Angelegenheit angenommen hat, muss davon ausgegangen werden, dass auch die srilankischen Sicherheitskräfte über den Kläger informiert sind.

Der Kläger muss deshalb damit rechnen, dass er von den Sicherheitskräften zu seinem exilpolitischen Engagement, eigenen LTTE-Verbindungen sowie zu Strukturen, Hintermännern und Kontaktpersonen, die maßgeblichen Einfluss in den in Deutschland tätigen tamilischen Exilorganisationen haben, verhört wird, um Informationen über die Strukturen der tamilischen Exilorganisationen in Deutschland zu gewinnen und um ggf. strafrechtliche Maßnahmen gegen den Kläger wegen unerlaubter Betätigung für die LTTE einleiten zu können. Nach der oben dargestellten Auskunftslage wird der Kläger aufgrund seiner herausgehobenen Funktion in der SST dem Verdacht der LTTE-Mitgliedschaft oder der Nähe zu LTTE-Auslandskadern ausgesetzt sein. Im Rahmen der zu erwartenden Verhöre wird er der erhöhten Gefahr asylrechtlich relevanter Misshandlungen ausgesetzt sein. Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes gehört die Anwendung physischer Gewalt nach wie vor zur allgemein verbreiteten Verhörpraxis. Zwar sollen die Sicherheitskräf-

te, nachdem die Regierung verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung von Polizeigewalt bei Verhören ergriffen, deutlich zurückhaltender agieren. Dennoch sollen aber weiterhin auch schwerwiegende Verstöße vorkommen. Als bei Verhören angewandte Foltermethoden nennt das Auswärtige Amt das Schlagen von Personen, Elektroschocks, Verbrennungen sowie das Überstülpen von mit Chilipulver oder Benzin gefüllten Plastiktüten über den Kopf (vgl. Lagebericht Sri Lanka v. 24.10.2001, Seite 21).

Sollte sich bei den zu erwartenden Verhören ein individualisierter Verdacht gegen den Kläger auf eine relevante Unterstützung der LTTE für die Sicherheitsbehörden verdichten, besteht zudem die Gefahr einer längerfristigen Inhaftierung (vgl. Keller-Kirchhoff, Auskunft vom 22.2.1997 an OVG Lüneburg, S. 13, 18; Lagebericht des AA vom 17.3.1997, S. 4). Auch bei den länger Inhaftierten können nach den Erkenntnissen über die bisherige Praxis Folter oder andere menschenrechtswidrige Behandlungen während der Haft nicht ausgeschlossen werden (AA, Lagebericht vom 28.04.2000; Auskunft an VG Kassel vom 07.11.1995, Auskunft an VG Düsseldorf vom 16.01.1996).

Eine Gefährdung des Klägers wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Generalkonsulin für Sri Lanka in Bonn, Frau Rajapakse, der Berichterstatterin der Kammer in einem Telefonat am 10.04.2002 „garantierte“, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nichts passieren werde. Ein Schreiben vom 03.05.2002 der Berichterstatterin an das srilankische Konsulat in Bonn, in dem sich das Gericht nach dem Hintergrund des besonderen Interesses des Konsulats an den Kläger und einem weiteren Tamilen erkundigte und in dem um Auskunft gebeten wurde, ob der Kläger aufgrund seiner Auslandsaktivitäten mit Maßnahmen der Sicherheitskräfte zu rechnen habe, blieb nämlich ohne Antwort. Das Schreiben soll zur weiteren Bearbeitung an das srilankische Außenministerium gereicht worden sein, wie dem Gericht am 13.06.2002 durch das Konsulatsbüro telefonisch mitgeteilt worden ist.

Zusammenfassend ist der Kläger nach Überzeugung der Kammer im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka als hochgradig gefährdet anzusehen, Opfer asylrechtlich relevanter Misshandlungen zu werden, so dass ihm Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG zuzuerkennen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen,

schriftlich zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muß von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt sein.

Richterin Gerwien, die an der Entscheidung mitgewirkt hat, ist wegen einer Erkrankung an der Unterschrift gehindert.

gez. Vosteen

gez. Vosteen

gez. Dr. Lohmann



Beschluss

Der Gegenstandswert wird gemäß § 83 b AsylVfG auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluß ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 24.06.2002

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

Richterin Gerwien, die an der Entscheidung mitgewirkt hat, ist wegen einer Erkrankung an der Unterschrift gehindert.

gez. Vosteen

gez. Vosteen

gez. Dr. Lohmann

